



Bern, den 12. November 2019

NKVF 02/2019

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Bern betreffend den Nachfolgebesuch der
Nationalen Kommission zur Verhütung von
Folter im Regionalgefängnis Bern vom 29.
Januar und 28. Februar 2019**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 29. April 2019



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
a.	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
b.	Zielsetzungen	3
c.	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	4
d.	Informationen zum RG Bern – Stand der Dinge	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf.....	5
e.	Unterbringung von Minderjährigen	5
f.	Körperliche Durchsuchungen	6
g.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	6
h.	Haftregime	7
i.	Freiheitsbeschränkende Massnahmen	8
j.	Medizinische Versorgung	8
k.	Beschäftigungsmöglichkeiten.....	10
l.	Beziehungen zur Aussenwelt	10
III.	Zusammenfassung.....	11



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter im Rahmen eines Nachfolgebesuchs im Regionalgefängnis Bern (RG Bern) den Stand der Umsetzung ihrer Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf die ausländerrechtliche Administrativhaft und die medizinische Versorgung überprüft.

a. Zusammensetzung der Delegationen und Daten der Besuche

2. Im Rahmen eines Nachfolgebesuchs begab sich die Delegation, bestehend aus Alberto Achermann, Präsident, Leo Näf, Vizepräsident, Giorgio Battaglioni, Vizepräsident, Sandra Imhof, Geschäftsführerin und Alexandra Kossin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, am 29. Januar 2019 in Begleitung einer Delegation des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT)² in die Einrichtung.
3. Am 28. Februar 2019 besuchte eine weitere Delegation der NKVF das RG Bern im Rahmen des Pilotprojektes zur Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Justizvollzug und richtete einen besonderen Fokus auf die Qualität der medizinischen Versorgung. Die Delegation bestand aus Esther Omlin, Delegationsleiterin, Ursula Klopstein-Bichsel, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin, Tsedön Khangsar, wissenschaftliche Mitarbeiterin und David Wagen-Magnon, Hochschulpraktikant.

b. Zielsetzungen

4. Im Rahmen der beiden Nachfolgebesuche setzte sich die Delegation schwerpunktmässig mit folgenden Themen auseinander:
 - i. Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen aus den ersten Besuchen im RG Bern von 2011³ und 2014⁴.
 - ii. Überprüfung des Haftregimes der ausländerrechtlichen Administrativhaft, insbesondere der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes, der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, des Zugangs zu Beschäftigung und Aussenkontakten.
 - iii. Überprüfung des Zugangs und der Qualität der Gesundheitsversorgung im Rahmen des Pilotprojektes.

¹ Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF) vom 20. März 2009, [SR 150.1](#).

² Delegation bestehend aus: Frau Catherine PAULET (Delegationsleiterin), Herr Satyabhooshun Gupt DOMAH, Herr Joachim Gnambi Garba KODJO, Herr Petros MICHAELIDES, Herr Abdallah OUIINIR, Herr Haimoud RAMDAN, Herr Joao NATAF und Herr Anders MALVER.

³ Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Regionalgefängnis Bern vom 3. und 4. November 2011.

⁴ Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend den Nachfolgebesuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Regionalgefängnis Bern vom 21. Februar 2014.



- iv. Überprüfung der Disziplarmassnahmen, Sicherheits- und Schutzmassnahmen.

c. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

5. Am 29. Januar 2019 wurde die Delegation der NKVF von der Leitung des RG Bern in Empfang genommen. Anlässlich des zweiten Besuchs vom 28. Februar 2019 empfingen der stellvertretende Leiter und zwei weitere Mitarbeitende die Delegation. Diese informierte die Leitung über die jeweiligen Ziele ihres Nachfolgebesuches und ersuchte um Zugang zu verschiedenen Listen, Registern und Akten. Die Delegationen begaben sich anschliessend in verschiedene Abteilungen und führten Gespräche mit den inhaftierten Personen und dem Personal. Beide Besuche endeten mit einer kurzen Rückmeldung an die Leitung des Regionalgefängnisses.
6. Die Kommission dankt der RG-Leitung für den flexiblen Umgang und den Empfang im Rahmen des Besuchs vom 29. Januar, den sie in Begleitung einer grossen SPT-Delegation durchführte sowie für die konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen beider Nachfolgebesuche.
7. Im Rahmen des Eintrittsgesprächs wurde die Delegation über die neusten Entwicklungen im RG Bern orientiert. Als erwähnenswert gilt in diesem Zusammenhang die Einführung des neuen kantonalen Justizvollzugsgesetzes (JVG⁵) sowie eines Konzepts zur Entflechtung der verschiedenen Haftarten und damit einhergehend die Spezialisierung der einzelnen Einrichtungen auf unterschiedliche Haftformen. Demgemäss soll das RG Bern in Zukunft primär als Einrichtung für den Vollzug der Untersuchungshaft dienen, wobei dessen Triagefunktion weiterhin bestehen bleibt. Für die ausländerrechtliche Administrativhaft ist neu der Übergang vom RG Bern ins Ausschaffungszentrum Moutier vorgesehen, in welchem ein dem Haftzweck entsprechendes offeneres Regime angeboten werden soll. Es ist jedoch vorgesehen, dass auch künftig noch ausländerrechtlich Inhaftierte im RG Bern untergebracht werden, insbesondere, wenn diese für das offeneres Haftregime als ungeeignet eingestuft werden. Die Delegation wurde schliesslich informiert, dass gestützt auf das neue JVG die Hausordnung überarbeitet wurde.

d. Informationen zum RG Bern – Stand der Dinge

8. Das RG Bern verfügt über eine Aufnahmekapazität von insgesamt 126 Plätzen. Mit durchschnittlich 12'000 Ein- und Austritten pro Jahr kennt die Einrichtung eine sehr hohe Fluktuationsrate. Im Jahr 2018 wies das RG Bern mit durchschnittlich 140 – 150 Personen eine leichte Überbelegung auf. Am Tag des Besuchs vom 29. Januar befanden sich 126 Personen in der Einrichtung, davon 8 Frauen. In ausländerrechtlicher Administrativhaft nach den Art. 75-78 AIG⁶ befanden sich 28 Männer und 1 Frau. Am Tag des Besuches vom 28.

⁵ Kantonales Gesetz über den Justizvollzug (JVG) vom 23. Januar 2018, [BSG 341.1](#).

⁶ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005, [SR 142.20](#).



Februar 2019 befanden sich 120 Personen, davon 5 Frauen, in der Einrichtung. Für die ausländerrechtliche Administrativhaft betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr 2017 6,4 Tage; im Jahr 2018 7,2 Tage. Gemäss den zur Verfügung gestellten Unterlagen befand sich 1 Mann seit 2014 in Untersuchungshaft und 1 Mann seit 2015 in Sicherheitshaft. Die Kommission traf eine Frau in Untersuchungshaft an, welche sich seit mehr als zwei Jahren im RG Bern aufhielt.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

e. Unterbringung von Minderjährigen

9. Gemäss den der Kommission zur Verfügung gestellten Unterlagen werden im RG Bern regelmässig Minderjährige inhaftiert. Im Verlauf des Jahres 2018 hielten sich 191 Minderjährige im RG Bern auf. Darunter befanden sich 147 männliche und 44 weibliche Minderjährige. Die 44 weiblichen Minderjährigen hielten sich im Durchschnitt nur während 24 Stunden im RG Bern auf. Bei den männlichen Minderjährigen befanden sich 5 während insgesamt 38 Tagen in ausländerrechtlicher Administrativhaft. In Untersuchungshaft befanden sich 26 männliche Jugendliche während insgesamt 64 Tagen. Das ergibt eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 7.6 Tagen für die Ausschaffungshaft und von 2.5 Tagen für die Untersuchungshaft. Nach Aussage der Leitung werden Minderjährige grundsätzlich nach spätestens 24 Stunden ins RG Thun verlegt. Gestützt auf die ihr vorliegenden Zahlen stellt die Kommission fest, dass im RG Bern regelmässig alle Minderjährigen für länger als 24 Stunden untergebracht werden. Die Kommission äusserte sich im Rahmen ihres Schlussgesprächs mit der Leitung kritisch zur Inhaftierung von Minderjährigen im RG Bern (vgl. hierzu Ziff. 12).
10. **Die Kommission erachtet das RG Bern, insbesondere auch vor dem Hintergrund der materiellen Haftbedingungen (vgl. hierzu Ziff. 13) für die Unterbringung von Minderjährigen als ungeeignet. Sie ersucht die kantonalen Justizvollzugsbehörden dringend, von einer Unterbringung Jugendlicher im RG Bern grundsätzlich abzusehen, diese im Ausnahmefall zeitlich auf das Notwendigste (maximal 24 Stunden) zu beschränken und Jugendliche in eine geeignete Einrichtung zu überführen. Als grund- und menschenrechtlich unhaltbar bezeichnet sie gestützt auf internationale Vorgaben⁷ die Praxis, wonach ausländerrechtlich inhaftierte Jugendliche für mehrere Tage im RG Bern untergebracht werden. Sie empfiehlt den kantonalen Migrationsbehörden dringend, alternative Massnahmen zur Inhaftierung zu ergreifen.**

⁷ Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment 23, Ziff. 5, 7, 10; Art. 37 CRC; Art. 9 UN-Pakt II; CRC, Report of the 2012 day of general discussion, Ziff. 78.



f. Körperliche Durchsuchungen

11. Nach Aussage der Gefängnisleitung werden alle Mitarbeitenden beim Eintritt auf zweiphasige Körperkontrollen geschult. Das Verfahren ist in einer internen Weisung geregelt. Der Entwurf der neuen Hausordnung, welcher der NKVF vorlag, sieht jedoch keine zweiphasige körperliche Kontrolle vor.⁸ **Die Kommission regt an, die Verankerung des Grundsatzes der zweiphasigen körperlichen Kontrolle auch in der Hausordnung zu prüfen.**⁹

g. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

12. Die Kommission stellte anlässlich ihres Nachfolgebesuchs fest, dass die Trennung zwischen den unterschiedlichen Haftarten weiterhin nur zellenweise erfolgt. Gemäss Aussage der Gefängnisleitung haben die Inhaftierten unterschiedlicher Haftregimes keinen Kontakt zueinander. Dies auch dann nicht, wenn sie sich auf dem Spazierhof aufhalten. Dies führt aber wiederum dazu, dass die Zellen den grössten Teil des Tages verschlossen bleiben und die Bewegungsmöglichkeiten der inhaftierten Personen mit Ausnahme des Spaziergangs und der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden.
13. Die Kommission stellte erneut fest, dass die Zellen nicht über eine angemessene Licht- und Luftzufuhr verfügen. Namentlich können die Fenster nicht geöffnet werden, wodurch die Luft stickig ist. Auch stellte die Kommission fest, dass den inhaftierten Personen aufgrund der mangelnden Lichtzufuhr in erhöhter Dosis Vitamin D abgegeben wird, um eventuellen Mangelerscheinungen vorzubeugen. Die Kommission begrüsst diese Praxis. **Sie stuft die Licht- und Luftverhältnisse jedoch nach wie vor als kritisch ein und erachtet das RG Bern in Anbetracht dieses Umstands für längerfristige Unterbringungen als ungeeignet.**¹⁰
14. In den Doppelzellen erfolgt die Trennung der sanitären Anlagen nur über einen Vorhang, wodurch die Privatsphäre beeinträchtigt wird. Als nach wie vor problematisch stuft die Kommission die auf jedem Stock verfügbaren Sechserzellen ein, insbesondere bei Vollbelegung. Nach Aussage der Gefängnisleitung werden diese Zellen jedoch nur in seltenen Fällen mit sechs Personen belegt. Die Sechserzellen waren bei beiden Besuchen der Kommission nicht vollbelegt.
15. Das Duschen kann aufgrund des Personalmangels nach wie vor nur drei Mal pro Woche ermöglicht werden. Bei Frauen bemüht sich das Personal gemäss Aussage der Gefängnisleitung je nach Kapazität öfters Duscmöglichkeiten anzubieten. **Die Kommission würdigt diesen Umstand weiterhin als kritisch, zumal die Luftverhältnisse, insbesondere**

⁸ Weder das kantonale Gesetz über den Justizvollzug (JVG), [BSG 341.1](#), Art. 31, noch die Hausordnung des Regionalgefängnisses Bern vom Mai 2016, schreiben vor, dass die körperliche Durchsuchung in zwei Phasen durchgeführt werden muss.

⁹ Vgl. NKVF, Bericht RG Bern 2014, Ziff. 10.

¹⁰ Vgl. NKVF, Bericht RG Bern 2014, Ziff. 12.



in den heissen Sommermonaten, als unhaltbar einzustufen sind. Sie empfiehlt, den inhaftierten Personen eine tägliche Duschköglichkeit anzubieten.¹¹

16. Die Kommission stellte fest, dass der Spazierhof seit dem letzten Besuch unverändert blieb und nach wie vor einen sehr starken Gefängnischarakter aufweist. Als positiv zu vermerken ist jedoch die Tatsache, dass die Spazierzeiten täglich wechseln, so dass die inhaftierten Personen zu unterschiedlichen Tageszeiten spazieren können.

h. Haftregime

17. Die Kommission nahm mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass sich Personen in Untersuchungshaft nach neuester Regelung während insgesamt 3 Stunden pro Tag ausserhalb ihrer Zelle aufhalten dürfen, davon eine Stunde auf dem Spazierhof.¹² In der Praxis kann dieser Regelung aufgrund der notwendigen Trennung jedoch nicht nachgelebt werden, weshalb die Mehrheit der Untersuchungshäftlinge im Gespräch mit der Kommission auch angab, nach wie vor 23 Stunden in der Zelle zu verbringen. **Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden, Massnahmen zu ergreifen, um eine Umsetzung der neuen Regelung zu ermöglichen.**
18. Im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft beträgt die Zellenöffnung nach neuester Regelung in der Wohngruppe insgesamt 7 Stunden¹³, jedoch nur, wenn es die Platzverhältnisse ermöglichen. Zum Zeitpunkt des Besuchs der Kommission war dies namentlich für Männer in ausländerrechtlicher Administrativhaft nicht möglich. Schliesslich werden den ausländerrechtlich Inhaftierten weder Sportmöglichkeiten noch andere Beschäftigungen angeboten. Die Haftdauer der ausländerrechtlich Inhaftierten beträgt durchschnittlich ca. zwei Monate. **Die Kommission ist der Auffassung, dass das Haftregime für Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft zu restriktiv ausgestaltet ist.¹⁴ Sie nimmt zur Kenntnis, dass längere Zellenöffnungszeiten aufgrund der limitierten Platzverhältnisse und der notwendigen Trennung von den anderen Haftarten kaum realistisch erscheinen. Vor diesem Hintergrund erachtet sie das RG Bern für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft als ungeeignet und empfiehlt den kantonalen Behörden deshalb dringend, ausländerrechtlich Inhaftierte grundsätzlich und gestützt auf das neue Haftartentrennungskonzept in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen, in welchem ein freieres Haftregime möglich ist.¹⁵**

¹¹ Vgl. NKVF, Bericht RG Bern 2011, Ziff. 20.

¹² Vgl. Verordnung über den Justizvollzug (JV), SR. [341.11](#), Art. 110.

¹³ Zellenöffnung: Mo-Fr: 7:30-10:45 / 18:30-20:00 Uhr; Sa-So: 9:45-15:30 Uhr (gemäss dem in der Wohngruppe angezeigten Zeitplan).

¹⁴ 100.2014.51U KEP/BII/KIB, Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Urteil des Einzelrichters vom 11. März 2014, Ziff. 6.1.

¹⁵ Vgl. NKVF, Bericht RG Bern 2014, Ziff. 24.



i. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Disziplinar massnahmen

19. Für den Vollzug von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen nutzt das RG Bern zwei Zellen im Untergeschoss. Diese sind spartanisch, aber korrekt eingerichtet. Die inhaftierten Personen haben jedoch keinen Zugang zu Trinkwasser. Zum Zeitpunkt des ersten Nachfolgebesuches war der Toilettenbereich mittels Videokamera einsehbar. Die Delegation nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass dies unmittelbar nach dem Besuch korrigiert wurde. Während des Arrestvollzugs haben Personen zudem nur Anspruch auf religiöse Lektüre. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung den Zugang zu Trinkwasser und weiterer Lektüre zu ermöglichen.**
20. Die Kommission überprüfte das Register der erlassenen Arrestverfügungen für die Jahre 2018 und 2019. Sie stellte dabei fest, dass 2019 nur zwei und 2018 13 Arrestverfügungen angeordnet wurden. Dabei stellte sie mit Zufriedenheit fest, dass die Verfügungen korrekt ausgestellt und durch den stellvertretenden Leiter visiert wurden.

Sicherheits- und Schutzmassnahmen

21. Die Kommission überprüfte auch die Anordnung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen. 2018 wurden im RG Bern zwei Sicherheits- und Schutzmassnahmen wegen Fremdgefährdung, 2019 eine wegen Selbstgefährdung angeordnet. Die Anordnung wurde jeweils korrekt verfügt und durch den stellvertretenden Direktor visiert. Der Klarheit halber sollte aus Sicht der Kommission die Dauer der verfügten Massnahme sowie die Regelmässigkeit deren Überprüfung festgelegt werden.

j. Medizinische Versorgung

22. Die Kommission erhielt ein grundsätzlich positives Bild zur Gesundheitsversorgung im RG Bern. Sie begrüsst die elektronische Erfassung der Patientendaten, welche die Weitergabe der Daten und die Kontinuität der Gesundheitsversorgung in allen Einrichtungen des Kantons Bern erleichtert.



23. Der Gesundheitsdienst verfügt über adäquat ausgestattete Räumlichkeiten. Der Gesundheitsdienst ist täglich zwischen 6:30 und 18:30 Uhr sowie am Wochenende zwischen 8:30 und 17:00 Uhr anwesend. Er verfügt insgesamt über 520 Stellenprozentanteile verteilt auf sechs medizinische Fachpersonen. Der Arzt ist zwei Mal pro Woche in der Einrichtung, der Psychiater drei Mal. Nachts steht ein Pikettdienst zur Verfügung. Die Räumlichkeiten des Gesundheitsdienstes sind modern ausgestattet und es können hausintern verschiedene medizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund, dass das RG Bern jährlich 12'000 Eintritte zu verzeichnen hat, begrüsst die Kommission insbesondere die Durchführung einer Eintrittsbefragung jeder neu eintretenden Person durch eine medizinische Fachperson innerhalb von 24 – 48 Stunden. Davon ausgehend wird über eine umfassende ärztliche oder psychiatrische Untersuchung entschieden. Im Rahmen des Eintrittsgesprächs wird zudem abgeklärt, ob die Person suizidgefährdet ist. Wird dieser Befund bestätigt, erfolgt eine direkte Meldung an die Gefängnisleitung, welche eine weitere psychiatrische Abklärung durch den Psychiatrisch-Forensischen Dienst veranlasst.
24. Den neueingetretenen Personen wird als Information über Infektionskrankheiten die Broschüre der Organisation Santé Prison Suisse (SPS) abgegeben. Es liegen weitere Broschüren zu Hepatitis, HIV/Aids von der Aidshilfe Schweiz in der Bibliothek u.a. in Französisch, Englisch, Serbokroatisch und Türkisch auf. Die Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten erfolgt nur auf Selbstdeklaration. Eine Abklärung in Bezug auf mögliche Infektionskrankheiten erfolgt nur bei Vorliegen eines konkreten Verdachts, jedoch nicht präventiv. **Die Kommission regt jedoch an, die Abgabe von sterilem Injektionsmaterial sowie die präventive Abklärung von Infektionskrankheiten als weitere Präventivmassnahmen aus der Epidemienverordnung (EpV)¹⁶ zu prüfen.**
25. Grundsätzlich werden sämtliche medizinischen Behandlungen kostenfrei durchgeführt. Das Personal gab dabei jedoch an, dass sie die allfälligen Kosten weiterer Behandlungen sowie deren Zweckmässigkeit vor Anordnung berücksichtigen müssen. Dies gilt vor allem für präventive Untersuchungen. Nur von der Krankenkasse bezahlte Medikamente werden abgegeben.
26. Die Medikamentenverteilung erfolgt durch fachmedizinisches Personal täglich am Vormittag. Die Vorbereitung erfolgt gemäss dem Vier-Augen Prinzip. Bei Notfällen in der Nacht kann das Betreuungspersonal gestützt auf eine separate Liste nicht rezeptpflichtige Medikamente abgeben.
27. Auf frauenspezifische Bedürfnisse wird eingegangen, wenn sie medizinisch angezeigt sind, namentlich bei Vorliegen einer Schwangerschaft oder vorhandenen gynäkologischen Beschwerden. In diesen Fällen wird eine bedürfnisgerechte Versorgung angeboten. Jedoch werden grundsätzlich keine Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt, u.a., weil Frauen oft nicht über längere Zeit im RG Bern untergebracht sind. Schwangerschaftstest werden kostenlos abgegeben.

¹⁶ Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.



k. Beschäftigungsmöglichkeiten

28. Das RG Bern bietet wenige Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen Reinigung und Küche primär für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug an, für welche eine formelle Arbeitspflicht besteht. Für alle anderen Haftarten besteht kein Beschäftigungsangebot.
29. Das RG Bern verfügt auch über keinen Fitnessraum und bietet keine weiteren Sportmöglichkeiten an. Zur Ablenkung steht den Inhaftierten nur eine kleine Bibliothek mit Büchern in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

l. Beziehungen zur Aussenwelt

30. Ausländerrechtlich Inhaftierte können zwei Mal pro Woche während drei Stunden Besuche ohne Trennscheibe empfangen. Sie können auch das Telefon täglich während 15 Minuten mittels einer Telefonkarte nutzen, welche sie erwerben können. **Mit Blick darauf, dass es sich bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft um keine strafrechtliche Sanktion handelt, empfiehlt die Kommission in Anlehnung an internationale Vorgaben einen Internetzugang¹⁷ zu prüfen und die Nutzung von eigenen Mobiltelefonen¹⁸ wenigstens zeitweise zu ermöglichen.**

¹⁷ Vgl. CPT, *Fact Sheet Immigration Detention, March 2017, CPT/Inf(2017)3* (zit. CPT, Fact Sheet Immigration Detention), S. 5.

¹⁸ Vgl. CPT, Fact Sheet Immigration Detention, S. 2 f.; Schutzvorkehrungen für irreguläre Migranten in ausländerrechtlicher Haft, Auszug aus dem 19. Jahresbericht [CPT/Inf(2009)27-part] (*Safeguards for irregular migrants deprived of their liberty, Extract from the 19th General Report [CPT/Inf(2009)27-part]*), Ziff. 82; *Report to the Czech Government on the visit to the Czech Republic carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 1 to 10 April 2014, 31 March 2015, CPT/Inf(2015) 18*, Ziff. 42.



III. Zusammenfassung

Die Kommission stellte im Rahmen der durchgeführten Nachfolgebesuche fest, dass die aus ihrer Sicht als kritisch zu bezeichnenden materiellen Haftbedingungen im RG Bern seit ihren letzten Besuchen unverändert geblieben sind. Als positiv würdigt sie hingegen die auf kantonaler Ebene vorgenommenen formalrechtlichen Anpassungen im Justizvollzugsgesetz sowie die Haftartenentflechtung, welche mittelfristig zu einer Lockerung des Haftregimes und zu längeren Zellenöffnungszeiten bei allen Haftarten führen soll. Die Kommission nimmt aber zur Kenntnis, dass dies aufgrund der hohen Belegungsrate im RG Bern derzeit noch nicht umsetzbar ist. Kritisch äussert sich die Kommission zu den festgestellten Inhaftierungen Minderjähriger und ersucht die Behörden in diesem Bereich alternative Massnahmen zu treffen. Schliesslich empfiehlt sie den Behörden, mehr Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten zu schaffen.

Alberto Achermann
Präsident der NKVF